



Regelungen zur Lizenzerteilung und -verlängerung

Umgang mit Lizenzerteilung und -verlängerung aufgrund von Lehrgangsausfällen im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie müssen erneut zahlreiche Präsenzaus- und -fortbildungen unterbrochen oder abgesagt werden. Dadurch werden die am 27. Juni 2020 vom Hauptvorstand beschlossenen Regelungen zur Lizenzverlängerung wie folgt angepasst:

Lizenzverlängerung

Lizenzen, die in 2020 oder 2021 ihre Gültigkeit verlieren, können jeweils um ein Jahr, jedoch maximal bis zum 31.12.2021, verlängert werden. Dadurch sollen die Übungsleiter*innen die Möglichkeit erhalten eine Fortbildung innerhalb des neuen Gültigkeitszeitraumes zu absolvieren. Über Lizenzen, die im Jahr 2019 ihre Gültigkeit verloren haben, ist im Einzelfall durch die lizenzausstellende Stelle zu entscheiden.

Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Der*die Übungsleiter*in war in einer der abgesagten Fortbildungen angemeldet.
und/oder
- Der*die Übungsleiter*in meldet sich aktiv bei der lizenzausstellenden Stelle und erkundigt sich nach Verlängerungsmöglichkeiten.

Fortbildungen

Fortbildungen zur Lizenzverlängerung, die im November und Dezember 2020 und im Jahr 2021 durchgeführt werden, können im Umfang von 15 Lerneinheiten (LE) online durchgeführt werden.



Ausbildungen

Die Dauer von Ausbildungen, die aufgrund der aktuellen Situation nicht stattfinden können, ist weiterhin von zwei auf drei Jahre verlängert. Damit muss die Ausbildungsmaßnahme für den Erwerb einer Lizenz innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein (Hospitationen, Hausarbeit/Selbststudium und Erste-Hilfe-Grundausbildung inbegriffen).